

## beiträge

### Verein und Verband

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt / Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz / Zürich / Vaduz

Mit dem folgenden Beitrag wird im Anschluss an Liechtenstein-Journal 2012, 77 ff. die neueste Entwicklung im deutschen Vereinsrecht<sup>1</sup> aufgegriffen.

#### 1. Der Begriff Verein

Nach einer Erhebung im Sommer 2014 sind in Deutschland 588.801 Vereine eingetragen, die meisten in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.<sup>2</sup> Nach Bereinigung der Kartell im Zuge der Umstellung auf elektronische Register dürften davon allerdings 20-25 Prozent als «Karteileichen» wegfallen. Die Rechtsverhältnisse des Vereins sind bürgerlichrechtlich in den §§ 21 ff. BGB geregelt. Im Bereich des öffentlichen Rechts können für den Verein das Grundrecht des Art. 9 GG und das Vereinsgesetz von Bedeutung sein. Der bürgerlichrechtliche Vereinsbegriff stimmt nicht immer mit dem Vereinsbegriff überein, der für den Bereich des öffentlichen Rechts massgebend ist (z. B. § 2 VereinsG).

Zwar existiert keine zivilrechtliche Legaldefinition des Vereinsbegriffs. Er wird vom BGB jedoch als bekannt und geklärt vorausgesetzt.<sup>3</sup> Ein Verein muss nach herrschender Auffassung folgende Merkmale aufweisen:

- Es muss ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen auf unbestimmte Zeit oder doch für eine gewisse Zeit gegeben sein
- mit dem Ziel, einen gemeinsamen nichtwirtschaftlichen (§ 21 BGB) oder einen wirtschaftlichen Zweck (§ 22 BGB) oder beide Zwecke zu verfolgen,

- wobei die Personenvereinigung eine körperschaftliche Verfassung haben (vgl. § 25 BGB),
- einen Gesamtnamen führen und
- in ihrer Existenz vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sein muss.<sup>4</sup>

Die Vereinsgründung muss auf freiwilliger Basis vorgenommen worden sein. Schon dadurch unterscheidet sich der Verein von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, bei denen eine gesetzlich angeordnete Zwangsmitgliedschaft besteht. Die Freiwilligkeit der Vereinsbildung verbietet z. B. dem Gesetzgeber eine Anordnung, wonach bestimmte Vereine zu einem Vereinsverband zusammengeschlossen werden. Die gesetzliche Umwandlung eines Vereins (insbesondere Eingliederung) in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist dagegen möglich.<sup>5</sup>

Es muss sich um den Zusammenschluss mehrerer Personen handeln. Bei der Satzungsfeststellung sind mindestens drei Personen erforderlich, da nur sie eine Mehrheit bilden können.<sup>6</sup> Typisch für den Verein ist das Mehrheitsprinzip (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB), für die Personengesellschaften das Prinzip der Einstimmigkeit (§ 709 Abs. 1 Hs. 2 BGB). Bei der Personengesellschaft gilt das Prinzip der unmittelbaren Mitglieder-Selbstverwaltung, beim Verein das der mittelbaren Organverwaltung.<sup>7</sup> Träger des Vereins können ausschliesslich Einzelpersonen (natürliche Personen) oder nur juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereine (korporative Mitglieder) oder sowohl Einzelpersonen als auch Körperschaften sein. Die Mitglieder sind die Träger des Vereins; verliert ein Verein alle seine Mitglieder, so wird damit seine Existenz berührt. Das für den Verein erforderliche personelle Element

<sup>1</sup> Nachfolgend wird ein neu bearbeiteter Auszug aus Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 12. Aufl., Köln 2009 wiedergegeben, der vom Verfasser für die 13. Auflage überarbeitet worden ist. Diese erscheint im Herbst 2015. Zit. Reichert (Neuaufgabe).

<sup>2</sup> V&M Service GmbH, Vereinsstatistik 2014, abrufbar unter <http://www.npo-manager.de/vereinsstatistik/2014/>

<sup>3</sup> K. Schmidt Gesellschaftsrecht, § 23 Anm. I 1; MünchKomm/Reuter § 22 BGB Rn. 1.

<sup>4</sup> Vgl. RGZ 143, 212/213; 165, 140/143; BGH LM Nr. 11 zu § 31 BGB; BGHZ 25, 311 = NJW 1957, 1800; BGHZ 90, 331 = NJW 1984, 2223; BeckOK/Schöpplin § 21 BGB Rn. 25.

<sup>5</sup> BGH 15.3.2013 – V ZR156/12, WM 2013, 989; BeckOK/Schöpplin § 41 BGB Rn. 27a.

<sup>6</sup> Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 88.

<sup>7</sup> Beuthien NJW 2005, 855/860.

unterscheidet diesen von den Anstalten und Stiftungen, bei denen das sachliche Element im Vordergrund steht. Um als Verein ins Vereinsregister eingetragen werden zu können, müssen dem Verein mindestens sieben Mitglieder angehören, § 56 BGB. Sinkt die Anzahl der Mitglieder unter drei, führt dies zur Aberkennung der Rechtsfähigkeit, § 73 BGB.

Die Personenvereinigung muss die Absicht haben, entweder auf unbestimmte Zeit oder jedenfalls für eine gewisse Zeitdauer zu bestehen. Eine sog. Tagesmitgliedschaft<sup>8</sup> als weitere Kategorie der Mitgliedschaft ist hingegen unschädlich, da sie die Dauer des gesamten Vereins nicht beeinträchtigt, da weitere Kategorien (Vollmitglieder, ordentliche Mitglieder) bestehen.<sup>9</sup> Damit werden nur kurzfristig bestehende Personenverbindungen, selbst wenn sie eine gewisse körperschaftliche Struktur aufweisen, vom Vereinsbegriff ausgenommen. Nach der beabsichtigten gewissen Bestandsdauer beurteilt es sich, ob z. B. eine Bürgerinitiative einen Verein darstellt oder nicht. Das Merkmal der gewissen Dauer ist immer gegeben, wenn der Verein eine nach aussen erkennbare Tätigkeit nur wenige Tage entfaltet, diese aber eine längere Zeit der Vorbereitung und der Abwicklung erfordert, wie dies etwa beim Deutschen Juristentag e. V. oder beim Deutschen Evangelischen Kirchentag der Fall ist.

Die Personenvereinigung muss eine körperschaftliche Organisation haben. Diese ist erforderlich, weil sich die Personenverbindung von der Person der sie gründenden Mitglieder lösen und diesen, wie auch Dritten, als eine eigene Einheit, als «eigener Körper», als Körperschaft gegenüber treten muss. Zur Verwirklichung bedarf es einer in der Satzung festzulegenden Organisation, die nicht auf die Person der Vereinsgründer, sondern auf die jeweils vorhandenen Mitglieder angelegt ist. Da ein Verein als Körperschaft handlungsunfähig ist, muss die Satzung die Organe bestimmen, die für den Verein handeln. Es muss ein Vorstand vorgesehen sein, der den Verein nach aussen, aber auch nach innen vertritt. Weiter ist eine Mitgliederversammlung erforderlich, in der die Mitglieder die Möglichkeit haben, durch Mehrheitsentscheidung über alle grundlegenden Fragen des Vereins zu bestimmen. Dass es eine Mitgliederversammlung gibt, muss nicht in der Satzung geregelt sein, da sich dies aus dem Gesetz (§ 32 Abs. 1 BGB) ergibt. Die verselbstständigte Organisation des Vereins führt zur Entstehung von Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, die unter dem Begriff Mitgliedschaftsverhältnis zusammengefasst werden. Das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern und

auch der Mitglieder untereinander ist durch ein gegenseitig bestehendes Treueverhältnis gekennzeichnet.

Der Verein muss ferner einen eigenen Namen führen, damit er als verselbstständigte Organisation im Aussenverhältnis erkennbar ist, vgl. § 57 Abs. 2 BGB zum eingetragenen Verein.<sup>10</sup> Gründen Inhaber des gleichen Familiennamens einen Verein, so ist es nicht unzulässig, den Familiennamen als Vereinsnamen zu führen. Es muss sich dann aber durch einen Namenszusatz ergeben, dass ein Verein gekennzeichnet werden soll. Es ist dann z. B. der Name veranlasst «Familienverein Müller».

Die Existenz der Personenvereinigung als Verein darf nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass die Mitglieder wechseln. Dieses Merkmal unterscheidet den Verein z. B. von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB), bei der das Ausscheiden eines Gesellschafters grundsätzlich zur Auflösung der Gesellschaft führt (vgl. § 727 Abs. 1 BGB). Eine Vereinigung, die sich Gesellschaft nennt, kann auch Verein sein, bspw. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG).<sup>11</sup>

Ein Verein kann als solcher auch dann bestehen, wenn er unerlaubte Zwecke verfolgt.<sup>12</sup> Dies kann dann zu einem Vereinsverbot nach § 3 VereinsG führen.

Es ist eine Frage der Rechtsform, ob der Verein nach seiner Gründung als nichtrechtsfähiger fortbesteht oder ob er die Rechtsfähigkeit erlangen will. Die Rechtsform hat mit dem Vereinsbegriff nichts zu tun.

Der öffentlich-rechtliche Vereinsbegriff ist in § 2 Abs. 1 VereinsG definiert. Danach ist ein Verein «jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat».

Bei diesem Vereinsbegriff kommt es darauf an, ob eine Personenvereinigung in tatsächlicher Hinsicht die Merkmale eines Vereins nach § 2 Abs. 1 VereinsG erfüllt. Verein in diesem Sinne sind auch die rechtsfähigen Körperschaften des Handelsrechts. Vom öffentlichen Vereinsbegriff sind u. a. die politischen Parteien (wegen ihrer Sonderstellung nach Art. 21 GG, ausgenommen (§ 2 Abs. 2 VereinsG)).<sup>13</sup>

<sup>8</sup> Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 1412.

<sup>9</sup> Beispiel: Parkour Stuttgart e.V. ([www.parkour-stuttgart.de](http://www.parkour-stuttgart.de)); Stand 30.06.2015.

<sup>10</sup> Reichert (Neuaufgabe), s. Rdn. 106.

<sup>11</sup> Palandt/Ellenberger Einf. vor § 21 BGB Rdn. 14.

<sup>12</sup> Reichert (Neuaufgabe), s. Rdn. 89 ff.

<sup>13</sup> Geregelt im PartG, vgl. Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 5669.

Der Verein im öffentlich-rechtlichen Sinne ist gemeint, wenn das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG und die Anwendung des VereinsG in Betracht kommen. Hierher gehören auch die in §§ 129, 129 a StGB genannten kriminellen und terroristischen Vereinigungen.

Im Übrigen ist grundsätzlich der bürgerlichrechtliche Vereinsbegriff massgebend. Vorschriften für rechtsfähige Vereine enthalten die §§ 21–53, 55–79 BGB (vgl. auch Art. 85, 165, 166 EGBGB; § 99 UmwG). In anderen Gesetzen wird der Verein selbst in der Regel nicht als solcher bezeichnet. Der rechtsfähige Verein ist angesprochen, wenn im Gesetz von der juristischen Person die Rede ist (vgl. z. B. Art. 19 Abs. 3 GG; § 1092 Abs. 2, § 2044 Abs. 2 Satz 3, § 2101 Abs. 2, § 2105 Abs. 2, § 2106 Abs. 2, § 2163 Abs. 2 BGB; § 3 Abs. 1 Satz 2 LuftVG; §§ 33–35 HGB; § 14 Abs. 1 Nr. 1 KSchG; §§ 30, 88 OWiG; §§ 444, 472 b StPO; § 34 Abs. 1, § 79 Abs. 1 Nr. 3 AO; § 11 Nr. 1 VwVfG). Dieser Verein ist auch gemeint, wenn – einer älteren Terminologie entsprechend – das Gesetz eine Korporation (die lateinische Bezeichnung für Vereine lautete auch «*corpora*») erwähnt (§ 17 Abs. 1, §§ 22, 171 Abs. 2, § 184 Abs. 1 ZPO) oder von einem Personenverein spricht, der als solcher in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen kann (§ 374 Abs. 3 StPO). Der nichtrechtsfähige Verein wird im Gesetz entweder als solcher benannt (§ 54 BGB; § 50 Abs. 2, § 735 ZPO; § 11 Abs. 1 Satz 2 InsO; § 30 Abs. 1 OWiG; § 34 Abs. 1 AO) oder als Verein bezeichnet, der als solcher verklagt werden kann (§ 17 Abs. 1 Satz 1, §§ 22, 171 Abs. 2, § 184 Abs. 1 ZPO); es finden sich auch die Bezeichnungen Vereinigung, soweit ihr ein Recht zustehen kann (§ 11 Nr. 2 VwVfG; § 61 Nr. 2 VwGO), nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (§ 58 Abs. 2 FGO; § 70 Nr. 2 SGG) oder nichtrechtsfähige Vereinigungen (Art. 231 § 2 Abs. 4 EGBGB).

## 2. Der Begriff Verband

Etymologisch haben die Worte Verein und Verband die gleiche Bedeutung: Sie bezeichnen eine Vereinigung bzw. Verbindung von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks.<sup>14</sup> Soweit nachfolgend das Wort «Verband» verwendet wird, stellt dies nur eine andere Bezeichnung für den Verein dar.

Eine an dieser Stelle nicht zu vertiefende Frage ist es, ob ein Verein in seinem Namen den Bestandteil «Verband» führen darf. Die Zulässigkeit wird nur bei Vereinen mit einer grösseren

ren Mitgliederzahl, bei Gesamtvereinen und Vereinsverbänden bejaht.<sup>15</sup>

In der Umgangs- und Gesetzessprache hat das Wort «Verband» eine unterschiedliche Bedeutung. Soweit von der «Macht der Verbände» gesprochen wird, kann der Verbandsbegriff z. B. auch für eine Arbeitsgemeinschaft zutreffen, zu der sich Unternehmen oder Unternehmensverbände in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen haben. Die in Art. 164 EGBGB erwähnten Verbände sind Genossenschaften.<sup>16</sup>

## 3. Das Recht der in privatrechtlicher Form bestehenden Verbände Allgemeines Verbandsrecht

### 3.1. Begriffsbestimmungen

#### 1.1. Der heutige Verbandsbegriff

Etymologisch bedeuten die Worte Verein und Verband eine Vereinigung bzw. Verbindung von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks. Rein sprachlich sind die Begriffe Verein und Verband somit inhaltsgleich.<sup>17</sup>

Im Regelfall wird unter einem Verband ein grösserer Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks verstanden<sup>18,19</sup>. Ein Verband kann somit auch ein öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss sein, wie dies etwa bei den kommunalen Zweckverbänden (vgl. auch § 98 Nr. 3 GWB) oder bei den Verbänden der Ersatzkassen der Fall ist (§ 212 Abs. 5 SGB V). Im privatrechtlichen Bereich kommt es auf die Gesetzeslage oder auf allgemein anerkannte Grundsätze an, ob sich eine Personenvereinigung als Verband bezeichnen darf. Nach dem Gesetz über die politischen Parteien haben Parteien Gebietsverbände (vgl. z. B. § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 PartG). Das Gesetz erlaubt es, dass sich unterste Parteigliederungen als Verbände bezeichnen. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 CDU-Satzung, § 13 CSU-Satzung und § 1 Abs. 2 der Satzung von Bündnis 90/Die Grünen bestehen Ortsverbände. Es fehlt das Merkmal des Zusammenschlusses einer grösseren Anzahl von Personen. Die in Art. 164 EGBGB erwähnten «Verbände»,

<sup>15</sup> Reichert (Neuaufgabe), s. Rdn. 5668; *OLG Frankfurt* 3.5.2011 – 20 W 533/10, NZG 2011, 1234 (Europäischer Fachverband).

<sup>16</sup> Vgl. MünchKomm/Säcker Art. 164 EGBGB Rn. 1.

<sup>17</sup> Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 5668.

<sup>18</sup> Vgl. BayObLGZ 1974, 299 = DB 1974, 1857 unter Beschränkung auf den privatrechtlichen Bereich.

<sup>19</sup> Vgl. auch § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG: Klagebefugnis von «rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört ...».

<sup>14</sup> BGH 11.11.1985 – II ZB 5/85, Z 96, 245 = NJW 1996, 1033 zur Zweckänderung. *OLG Zweibrücken* 17.12.2012 – 3 W 93/12, NZG 2013, 907.

deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken [...] berechtigt sind», bestehen vorwiegend in der Rechtsform von Genossenschaften, die nur einen örtlich begrenzten Wirkungskreis haben. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 UKlaG genügt es, dass die dort erwähnten Verbände 75 natürliche Personen als Mitglieder haben.<sup>20</sup>

Es kann sich – wie ausgeführt – aus dem Gesetz ergeben, welche Merkmale eine Vereinigung haben muss, um sich als Verband bezeichnen zu können. § 10 Abs. 1 ArbGG spricht von einem Zusammenschluss von Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern zu Verbänden. Solche Zusammenschlüsse bezeichnet § 2 Abs. 2, 3 TVG als Spitzenorganisationen, was gleichbedeutend mit der Bezeichnung als Spitzenverband ist.<sup>21</sup> Nach § 98 MarkenG haben Markenrechtsfähigkeit u. a. rechtsfähige Dachverbände und Spitzenverbände. Im steuerrechtlichen Sinne sind Berufsverbände (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EStG und § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG) Zusammenschlüsse natürlicher Personen oder Unternehmen, die allgemeine, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen eines Wirtschaftszweiges oder der Angehörigen eines Berufes wahrnehmen.<sup>22</sup> Es müssen demnach wirtschaftliche Interessen aller Angehörigen des Berufs- oder Wirtschaftszweigs wahrgenommen werden und nicht nur Interessen einzelner Angehöriger des Berufs- oder Wirtschaftszweiges.<sup>23</sup> Dazu gehören z. B. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften.<sup>24</sup>

Nachfolgend werden unter dem Begriff Verband zwei privatrechtliche Personenzusammenschlüsse behandelt: der Vereinsverband, der als Mitglieder grundsätzlich nur Körperschaften hat, und der Zentralverband (auch als Gesamtverein bezeichnet), der Untergliederungen hat, die teils in Vereinsform bestehen und z.T. unselbstständige Verwaltungseinheiten eines Zentralverbandes sind. Das Tätigkeitsgebiet solcher Organisationen erstreckt sich i.d.R. auf Landes- oder Bundesebene. Beim Gesamtverein ist die Mitgliederzahl meist sehr gross. Bei Vereinsverbänden ist die Zahl der Anschlusskörperschaften oft nicht gross, dies ist aber bei den Einzelmitgliedern dieser Anschlusskörperschaften der Fall. Solche Verbände haben regelmässig eine bedeutende Stellung im sportlichen, wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und auch im politischen Be-

reich inne. Diese Verbände dürfen ihrem Namen die Zusätze «bundes», «landes», «deutsch», «gesamt» usw. beifügen. Das Recht, den Namen des Gesamtvereins zu führen, ist in der Regel beschränkt auf die Zugehörigkeit zur Gesamtorganisation.<sup>25</sup>

## 1.2. Der Begriff Vereinsverband

Als Vereinsverband wird ein Verein bezeichnet, dessen Mitglieder ausschliesslich oder überwiegend Körperschaften sind.<sup>26</sup> Die Mitgliedsfähigkeit bestimmt sich nach der Verbandssatzung. Diese kann z.B. festlegen, dass nur rechtsfähige Vereine oder sonstige rechtsfähige Körperschaften des Privatrechts Mitglieder sein können. Ein bundesweit tätiger Verband hat z.B. 14 eingetragene Vereine und eine GmbH als Mitglieder. Einen weiteren Verband bilden z.B. nur Gesellschaften mit beschränkter Haftung. In genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, die in der Rechtsform des eingetragenen Vereins bestehen (§ 63 b Abs. 1 GenG), sind nur eingetragene Genossenschaften (Pflicht-)Mitglieder (§ 54 GenG). Vereinsverbände können auch ausschliesslich aus Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung ist der Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Die gesetzliche Rentenversicherung wird gem. § 125 SGB VI von den Regionalträgern und Bundesträgern wahrgenommen. Bundesträger sind die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Der Vereinsverband kann als eingetragener oder nichtrechtsfähiger Verein bestehen.

<sup>20</sup> Zum UKlaG LG Heilbronn 21.5.2015, 6 O 50/15. Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 5669.

<sup>21</sup> Vgl. Löwisch/Rieble § 2 TVG Rn. 282 ff.

<sup>22</sup> Blümich/Thürmer § 9 EStGB Rn. 235.

<sup>23</sup> BFHE 157, 416 = BStBl. II 1990, 550; BFH DSiRE 2003, 1391/1392.

<sup>24</sup> Vgl. dazu im Einzelnen: Abschn. 8 Abs. 2 KStR sowie Boochs Rn. 613.

<sup>25</sup> Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 5671. Vgl. BGH GRUR 1973, 371/373: «Gesamtverband»; BGH GRUR 1984, 457/460; Nordemann Rn. 105; BGH LM § 12 Nr. 44.

<sup>26</sup> Vgl. zum Begriff: BeckOK/Schöpfung § 21 BGB Rn. 48 ff.; Soergel/Hadding vor § 21 BGB Rn. 54; Palandt/Ellenberger, Einf. v. § 21 BGB Rn. 22; Sauter/Schweyer/Waldner Rn. 323; Stöber/Otto Rn. 15 und 1191 ff.; Reuter ZHR 148 (1984), S. 523/533; Vieweg S. 23.

### 1.3. Der Zentralverein (Gesamtverein) bzw. Zentralverband

#### 1.3.1. Die Verbandsstruktur

Beim Vereinsverband handelt es sich um einen Zusammenschluss von Körperschaften, der sich «horizontal» als «Verein der Vereine» vollzieht.<sup>27</sup> Der Zentralverein bzw. -verband, auch als Hauptverein bzw. -verband, Grossverein bzw. -verband, meist aber als Gesamtverein bezeichnet, gliedert seine Organisation «nach unten», da die Verbandsziele allein an zentraler Stelle wegen der Verbandsgrösse nicht mehr verwirklicht werden können (sog. «vertikale Gliederung»).

Der Gesamtverein kann auf Bundes- oder Landesebene bestehen und kann in Anlehnung an die staatsrechtliche Gliederung in Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsbezirke gegliedert sein.

In Vereinsform besteht der Gesamtverein nicht nur in seiner obersten Vereinigungsform, sondern i.d.R. auch in der Mittelstufe, etwa auf Landes- und/oder Bezirks- oder Kreisebene. Seltener auf Kreisebene, aber z.T. auf Ortsebene bestehen Untergliederungen, welche nur Verwaltungsstellen immer des Oberverbands, z.T. aber auch der Mittelstufen sind. Dies sind dann nicht per se Zweigvereine, wie die Vereinigungen auf Landes-, Bezirks- oder Kreisebene, sondern unselbstständige Gliederungen. Die Satzung kann anderes vorsehen.

Im Unterschied zu den Vereinsverbänden sind die Mitglieder der in Vereinsform bestehenden Untergliederungen im Regelfall auch Mitglieder des Zentralvereins. Der Verbandsaufbau führt zu gestuften Mitgliedschaften oder Doppelmitgliedschaften.<sup>28</sup>

Von den «gewöhnlichen» Vereinen unterscheiden sich Zentralverbände dadurch, dass sie im Regelfall nicht mehr durch die Mitglieder eine Mitgliederversammlung bilden. Deren Funktion übernimmt eine Delegiertenversammlung. Die Delegierten können unmittelbar oder mittelbar von allen Mitgliedern bestimmt werden. Es können auch in den Mittelstufen Delegiertenversammlungen bestehen.

#### 1.3.2. Die Untergliederung als Zweigverein des Zentralvereins

##### 1.3.2.1. Das Entstehen eines Zentralvereins (Zentralverbands) mit Zweigvereinen

Das Entstehen eines Zentralvereins ist dadurch möglich, dass ein bestehender Verein wegen der vergrösserten Mitgliederzahl verbunden mit der Ausdehnung seines Tätigkeitsgebietes durch Satzungsänderung Untergliederungen schafft, wobei zugleich satzungsmässig eine Regelung über die Zahl und das Tätigkeitsgebiet der Untergliederungen getroffen werden muss. Die Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete wird im Regelfall gebietsmässig vorgenommen; möglich ist auch eine fachlich bestimmte Zuweisung der Betätigung. Bei dieser Fallgestaltung müssen die vereinsmässig organisierten Untergliederungen erst gegründet werden. Mit den Vereinsgründungen können Organe des späteren Zentralvereins betraut werden.

Es ist auch möglich, dass sich bereits bestehende Vereine zu einem Zentralverband zusammenschliessen. Dann muss dieser von den Vereinen gegründet und die Satzung muss von sieben Personen unterschrieben werden, wenn der Zentralverein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, oder die Gründung müssen mindestens drei Personen vornehmen, wenn der Zentralverein in nichtrechtsfähiger Form bestehen soll. Ein blosser Zusammenschluss bestehender Vereine reicht zur Gründung eines Zentralvereins nicht aus, da dieser eine von den bestehenden Vereinen zu unterscheidende Körperschaft ist, die erst entstehen muss.

##### 1.3.2.2. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Untergliederung als Zweigverein

Ist die vorstehend dargestellte Gründung eines Zentralvereins bzw. Zentralverbands nicht gegeben, so taucht immer wieder die Frage auf, ob die Untergliederung eines Zentralvereins nur eine unselbstständige Organisationseinheit, also eine unselbstständige Untergliederung ist, oder ob es sich um einen nichtrechtsfähigen Verein im Zentralverein handelt.

Die Untergliederung eines Zentralverbandes ist dann ein nichtrechtsfähiger Verein, wenn deren Bestand auf eine gewisse Dauer angelegt ist und wenn den Mitgliedern dieser Untergliederung eine verselbständigte, körperschaftlich organisierte Einheit gegenübertritt. Sie muss vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sein, muss einen Gesamtnamen führen und muss einen Sitz haben; die körperschaftliche Organisation muss in einer Mitgliederversammlung und in einem Vorstand bestehen.

<sup>27</sup> Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 51, 5673 ff. Sauter/Schweyer/Waldner Rn. 328; § 9 DLRG-Satzung.

<sup>28</sup> Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 1184, 5197, 5343, 5675 ff. Vgl. BVerfG NJW 1991, 2623/2625; BGHZ 105, 306/312 = NJW 1989, 1724; zur Abgrenzung von Zweigvereinen und unselbstständigen Untergliederungen im Hinblick auf etwaige Doppelmitgliedschaften siehe auch OLG Frankfurt 27.2.2014 – 15 U 94/13, BeckRS 2014, 062804.

Da es für eine Untergliederung charakteristisch ist, dass sie Aufgaben des Zentralverbandes wahrnimmt, ist es ein weiteres wesentliches Merkmal für die Vereinseigenschaft, dass die Untergliederung auch eigenständige Aufgaben nach aussen hin wahrnimmt.<sup>29</sup> Ob diese Merkmale einer Körperschaft gegeben sind, muss anhand der Satzung des Zentralvereins oder der Untergliederung geprüft werden.<sup>30</sup>

Die Integrierung in die Organisation des Zentralverbandes bedingt es, dass der gesetzte und verfolgte Zweck des Zweigvereins mit demjenigen des Zentralverbandes übereinstimmen muss. Erforderlich für die Anerkennung der Vereinseigenschaft einer Untergliederung ist – wie ausgeführt – ein eigener Name. Er kann in seinem Kern mit dem des Zentralverbandes übereinstimmen; in diesem Fall muss aber auf die Eigenschaft als Zweigverein hingewiesen werden, z. B. durch den Zusatz «Sektion X», «Tennisabteilung im Gesamtverein Y» oder «Gruppe X im DLRG-Bezirk Y».

Nach Beendigung der Mitgliedschaft darf der Zweigverein ohne ausdrückliche Zustimmung des Zentralvereins nicht mehr dessen Namen (mit einem auf einen Zweigverein hinweisenden Zusatz) führen.<sup>31</sup> Die als Verein bestehende Untergliederung muss einen eigenen Sitz haben.<sup>32</sup> Ein Zweigverein muss notwendig eine eigene Mitgliederversammlung haben. Deren Beschlüsse können aber nur die Mitglieder des Zweigvereins binden und nicht die übrigen Mitglieder des Zentralvereins. Der Zweigverein muss einen Vorstand haben, der den Zweigverein nach aussen und innen vertritt. Die Satzungen des Zentralvereins und des Zweigvereins können dem Vorstand eine doppelte Organstellung in dem Sinne übertragen, dass der Vorstand sowohl den Zweigverein als auch den Zentralverein vertreten kann, sei es durch jeweils getrennte Vertretungsakte oder durch denselben Vertretungsakt.<sup>33</sup> Es gehört nicht zum Wesen eines Zweigvereins, dass dieser eigenes Vermögen hat.<sup>34</sup>; ein solches ist nur erforderlich, wenn die Gewerkschaftseigenschaft und damit die Tariffähigkeit gegeben sein muss.<sup>35</sup>

Sind die angeführten Merkmale einer sich von den Mitgliedern der Untergliederung, aber auch vom Zentralverein abhebenden Körperschaft gegeben, so sind die folgenden Besonderheiten, die auf der Eingliederung in den Zentralverein beruhen, unschädlich: Die Untergliederung kann ihre Organisation vom Zentralverein erhalten haben.<sup>36</sup> Die Satzung kann von diesem gegeben worden sein; sie kann auch Teil der Satzung des Zentralvereins sein oder kann einer von diesem erlassenen Mustersatzung entsprechen.<sup>37</sup> Die Satzung muss körperschaftsrechtlich beim nichtrechtsfähigen Verein nicht schriftlich niedergelegt sein; dies gilt somit auch für einen Zweigverein.<sup>38</sup> Aus steuerlichen Gründen kann es jedoch erforderlich sein, dass die Satzung schriftlich niedergelegt ist. Ist eine Untergliederung ein nichtrechtsfähiger Verein, so ist sie selbstständiges Steuersubjekt. Ob sie die Anforderungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erfüllt, bestimmt sich grundsätzlich unabhängig von der steuerlichen Behandlung des Zentralvereins nach den in der jeweiligen Untergliederung begründeten Umständen. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist u.a., dass die Untergliederung eine schriftliche Satzung hat (§§ 59, 60 AO).<sup>39</sup> Ihren Namen kann die Untergliederung vom Zentralverein erhalten haben; es kann auch eine entsprechende Gestattung zur Namensführung gegeben sein.<sup>40</sup> Es schadet nicht, dass die in Vereinsform bestehende Untergliederung gleichzeitig eine unselbstständige Verwaltungsstelle (Geschäftsstelle) des Zentralvereins ist.<sup>41</sup> Wegen dieser Doppelfunktion kann eine gewisse Abhängigkeit vom Zentralverein gegeben sein, die sich u. a. in einer Bindung an Beschlüsse sowohl des Zentralvereins als auch an solche übergeordneter Untergliederungen in Vereinsform äussern kann.<sup>42</sup> Die Befugnis, den Vorstand der Untergliederung selbst bestellen zu dürfen, wird zwar mit Recht als ein Merkmal der körperschaftlichen Verselbstständigung angesehen<sup>43</sup>; im Hinblick auf die Doppelfunktion kann jedoch der Zentralverein dem Leiter der Untergliederung eine Organstellung verschaffen und demgemäss auch die Bestellung vornehmen.<sup>44</sup> Wird dieser Auffassung nicht gefolgt, so ist es jedenfalls unbedenklich, wenn der Zentralverein in seiner Sat-

<sup>29</sup> Vgl. zu alledem: *BVerfG* NJW 1991, 2623/2625; *RGZ* 118, 196/198; *BGHZ* 73, 275/278 = *NJW* 1979, 1402; *BGHZ* 90, 331 = *NJW* 1984, 2223; *BGH* LM Nr. 25 zu § 50 ZPO; *BGH* NJW 2008, 69/73 f.; *BAG* AP Nr. 25 zu § 11 ArbGG 1953; *LAG Hamm* NZA-RR 2000, 535; *OLG Frankfurt* NJW-RR 2007, 834 f.

<sup>30</sup> *Reichert* (Neuaufgabe), Rdn. 5680 ff. *BGH* NJW 2008, 69/73 f.

<sup>31</sup> *BGH* GRUR 1976, 644.

<sup>32</sup> *RGZ* 118, 196/198.

<sup>33</sup> Vgl. *RGZ* 73, 92/97.

<sup>34</sup> *RAGE* 1, 349/352; a. A. *KG* OLG 1983, 272/273.

<sup>35</sup> *BAG* AP Nr. 25 zu § 11 ArbGG.

<sup>36</sup> *BGHZ* 90, 331.

<sup>37</sup> *BayObLGZ* 1977, 6/9; *OLG Karlsruhe* OLGZ 1978, 226; *OLG Bamberg* NJW 1982, 895.

<sup>38</sup> *BAG* AP Nr. 25 zu § 11 ArbGG.

<sup>39</sup> Vgl. Verfügung der *OFD Frankfurt/M.*, v. 21.8.1985 – S 0171 A – 45 – St II 12.

<sup>40</sup> Vgl. *BGH* GRUR 1976, 644.

<sup>41</sup> *RGZ* 118, 196/198 f.; *BayObLGZ* 1977, 6/9.

<sup>42</sup> *BGH* MDR 1970, 913; *OLG Karlsruhe* OLGZ 1978, 226/228.

<sup>43</sup> *BAG* AP Nr. 25 zu § 11 ArbGG 1953; *BAG* DB 1964, 519; *OLG Bamberg* NJW 1982, 895.

<sup>44</sup> Vgl. *RAGE* 1, 349/352.

zung es sich vorbehält, dass die Bestellung des Vorstands der Untergliederung der Bestätigung des Zentralvereins bedarf.

Ausnahmetatbestände können es erfordern, dass eine nicht in Vereinsform bestehende Untergliederung gleichwohl als nicht-rechtsfähiger Verein behandelt wird. Dies ist bei folgender Fallgestaltung bejaht worden: Die Verwaltungsstelle eines Arbeiterverbandes hat längere Zeit Tarifverträge abgeschlossen und hat hieraus Rechte für ihre Mitglieder hergeleitet; ausserdem hat sich die Verwaltungsstelle in zwei gerichtlichen Instanzen nur mit sachlichen Gründen verteidigt, ohne auf ihre fehlende Vereinseigenschaft hinzuweisen.<sup>45</sup>

### 1.3.2.3. Die Mehrfachmitgliedschaft

Ein charakteristisches Merkmal des Zentralvereins bzw. Zentralverbandes mit rechtlich selbstständigen Untergliederungen ist es, dass deren Mitglieder eine Mehrfachmitgliedschaft haben, die auch als gestufte Mitgliedschaften bezeichnet werden können.<sup>46</sup> Hat z. B. ein Zentralverband als Gliederungen Landes-, Bezirksverbände sowie Ortsvereine, so hat der Eintritt in den Ortsverein zugleich die Mitgliedschaft in den Bezirks- und Landesverbänden sowie im Zentralverband zur Folge. Dies folgt daraus, dass alle gebietlichen oder auch fachlich gebildeten Untergliederungen Bestandteile, also Teilorganisationen des Zentralverbandes sind. Alle Mitglieder sind den Satzungen nicht nur des Zentralverbandes, sondern auch denen der vereinsmässig organisierten Zwischenstufen und des Ortsvereins unterworfen. Gleiches gilt für die Beschlüsse der Organe dieser Vereine. Anders als beim Vereinsverband ist es nicht erforderlich, dass z. B. die Satzung des Zentralverbandes zum Bestandteil der Satzung des Ortsvereins erklärt werden muss, um auch die Verbindlichkeit für die Mitglieder der Basisvereine herbeizuführen.

Die vereinsmässig bestehenden Untergliederungen selbst sind beim Zentralverband keine Mitglieder. Ordnet dies die Satzung an – wie dies in der Praxis vorkommt –, so ist eine Mischform eines Vereinsverbandes und eines Zentralverbandes gegeben.

Trotz ihrer Mehrfachstufung kommt die Mitgliedschaft am stärksten im Basisverein zum Tragen. Hier werden u. a. die Mitverwaltungsrechte ausgeübt, also z. B. das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Basisvereins, das

Rede-, Antrags- und Stimmrecht einschliesslich des Rechts auf Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder von sonstigen Massnahmen der Organe des Basisvereins.

Dem Grunde nach könnte jedes Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte auch in den weiteren Organisationen des Zentralverbandes ausüben. Im Regelfall ist satzungsmässig jedoch angeordnet, dass die Mitglieder der Basisvereine Delegierte in die Bezirks- und Landesversammlung wählen, die ihre Interessen vertreten. In den Bezirks- und/oder Landesversammlungen werden die Delegierten für den Zentralverband gewählt.

Regelmässig ist der Basisverein kraft der Satzung des Zentralverbandes ermächtigt, über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden, Austrittserklärungen entgegenzunehmen und über den Ausschluss zu entscheiden.<sup>47</sup> Diese Entscheidungen haben zugleich Wirkungen für die weiteren Organisationsstufen, die ihre Kompetenzen auf den Basisverein delegiert haben. Besonderheiten bestehen bei dem mitgliederschaftlichen Recht, unwirksame Satzungsbestimmungen oder unwirksame Organbeschlüsse der übergeordneten Organisationen mit der Feststellungsklage beim Staats- (Vereins-, oder Schieds-) Gericht anfechten zu können. Da eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft besteht, beschränkt sich dieses Recht nicht nur auf die Anfechtung etwa von Beschlüssen der Organe des Basisvereins. Die Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen oder von sonstigen Massnahmen übergeordneter Organisationsstufen kann das Mitglied des Basisvereins dann anfechten, wenn es einen unmittelbaren Eingriff in seine Rechtssphäre darlegen kann.<sup>48</sup>

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass nur eine Mitgliedschaft im Zentralverband begründet wird. Dies ist bei Ehrenmitgliedschaften und bei gewöhnlichen Mitgliedschaften dann der Fall, wenn kein inländischer Wohnsitz oder Aufenthaltsort besteht und demgemäss eine Zuständigkeit eines inländischen Basisvereins nicht gegeben ist.

### 1.3.2.4. Die Vermögensverhältnisse des Zweigvereins

Der Zweigverein muss grundsätzlich nicht Träger eines eigenen Vermögens sein. Eine Ausnahme besteht, wenn die Untergliederung eines Koalitionsvereins die Tarifaffiliation geltend machen will. Dann muss sie über ein Vermögen verfügen auf

<sup>45</sup> RG HRR 1928 Nr. 64.

<sup>46</sup> Vgl. BGHZ 73, 275/278 = NJW 1979, 1402; typisches Beispiel: § 4 DLRG-Satzung.

<sup>47</sup> Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 5685 ff. Vgl. Soergel/Hadding vor § 21 BGB Rn. 53; nach Schaible S. 66 hat der Verein über die Ausschlussung zu entscheiden, der auch für die Aufnahme zuständig ist.

<sup>48</sup> OLG Koblenz OLG-Report 2000, 219.

Grund dessen die Durchsetzungsfähigkeit beim Gegenspieler gewährleistet ist.<sup>49</sup>

Schweigt die Satzung des Zentralverbandes hinsichtlich der Vermögensträgerschaft, so erwerben Untergliederungen grundsätzlich kein eigenes Vermögen.<sup>50</sup> Erwerber ist der Zentralverband, da Untergliederungen nur seine organisatorischen Eingliederungen sind. Das gilt aber nur, wenn der Vermögenserwerb in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Eingliederung geschieht und der Zweigverein auch als unselbstständige Untergliederung auftritt.<sup>51</sup> Die eigene Vermögensfähigkeit, sei es als rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Verein, kommt aber zum Tragen, wenn der Vermögenserwerb in keinerlei Zusammenhang mit der Eingliederung steht. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Dritter ausdrücklich nur dem Zweigverein Vermögen zuwendet, sei es unter Lebenden durch Schenkung oder durch Verfügung von Todes wegen.

Die Satzung des Zentralverbandes kann anordnen, dass der mit der Eingliederung im Zusammenhang stehende Vermögenserwerb teilweise für den Zentralverband und zum Teil für den Zweigverein geschieht. Es kann in dieser Weise angeordnet werden, dass z.B. 80% des vom Zweigverein vereinnahmten Beitragsaufkommens an den Zentralverband abzuführen sind und dass die restlichen 20% dem Zweigverein zur eigenen Verfügung überlassen bleiben. Bei einer entsprechenden satzungsmässigen Grundlage kann der Zentralverband verlangen, dass der Vorstand des Zweigvereins über die Verwendung der so überlassenen Eigenmittel periodisch berichtet und Rechenschaft ablegt.<sup>52</sup>

Kommt es zu einer organisatorischen Ausgliederung des Zweigvereins, d. h. wird die organisatorische Verflechtung zwischen dem Zentralverband und dem Zweigverein aus irgendeinem Grunde gelöst und hat der Zweigverein eigenes Vermögen, so bleibt seine Vermögensträgerschaft erhalten, da diese nicht korporationsrechtlicher, sondern dinglicher Natur ist. Enthält die Satzung des Zentralverbandes die Bestimmung, dass im Falle des «Austritts» des Zweigvereins dessen Vermögen auf den Zentralverband übergeht, so kann dies nur als schuldrechtliche Pflicht verstanden werden, dass der Zweigverein sein Vermögen dem Zentralverband zu übertragen hat.<sup>53</sup>

<sup>49</sup> Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 5691 ff. Vgl. BAG AP Nr. 25 zu § 11 ArbGG 1953; vgl. auch BGH DB 1952, 332.

<sup>50</sup> Vgl. RGZ 121, 294/297; Beiträge werden Vermögen des Zentralverbandes.

<sup>51</sup> Zur Vermögensfähigkeit von unselbstständigen Untergliederung vgl. BGH 2.7.2007 – II ZR 111/05, NJW 2008, 69.

<sup>52</sup> Vgl. RGZ 121, 294/197; RG Recht 1912 Nr. 2130; RG JR 1926 Nr. 1869.

<sup>53</sup> Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 5695 ff. Vgl. Schaible S. 89.

1.3.2.5. Zustimmung eines übergeordneten Organs zur Vorstandsbestellung von Untergliederungen

Nach dem Satzungsrecht von Zentralverbänden haben Untergliederungen die Befugnis, ihre Vorstandsmitglieder in Mitgliederversammlungen selbst zu wählen. Der Verband kann sich dann in seiner Satzung die Befugnis einräumen, den oder die Gewählten in ihrem Amt zu bestätigen. Bis zu dieser Bestätigung hat der Gewählte sein Amt noch nicht erlangt, darf also die Vorstandsfunktion noch nicht ausüben. Auf dahingehende Rüge hin, muss das für die Bestätigung zuständige Verbandsorgan die verfahrensmässige Gültigkeit der Bestellung prüfen. Hinsichtlich der Person des Gewählten steht dem Verbandsorgan ein eingeschränktes Prüfungsrecht zu, wenn – wie häufig – die Untergliederung auch Aufgaben des Verbandes wahrnimmt, z. B. über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet oder für den Verband Vermögen verwaltet. Dann hat der Verband ein legitimes Interesse daran, auch die persönliche Eignung des Gewählten zu überprüfen, da der Verband in diesen Auftragsangelegenheiten für den Vorstand der Untergliederung nach § 31 BGB haftungsmässig einzustehen hat. Dem zuständigen Verbandsorgan ist somit ein eingeschränktes Ermessen eingeräumt, ob die Bestätigung erteilt oder versagt wird. Dies muss das Gericht im Falle der Anfechtung der versagten Bestätigung beachten.

1.3.2.6. Weitere besondere Rechtsverhältnisse beim Zweigverein, insbesondere Vertretung, Haftung

In seinen eigenen Angelegenheiten, die in der Satzung des Zentralverbandes beschrieben sind (oder beschrieben werden sollen), wird der Zweigverein von seinem Vorstand vertreten. Soweit er auch als dezentralisierte Verwaltungsstelle Angelegenheiten des Zentralvereins wahrnimmt, vertritt der Vorstand des Zweigvereins den Zentralverein, es sei denn, die Satzung des Zentralvereins bestimmt ausdrücklich, dass der Zweigverein auch in diesem Bereich nur durch den Vorstand des Zentralvereins vertreten werden kann. Schliesst der Vorstand des Zweigvereins in dem vom Zentralverein übertragenen Wirkungskreis einen Vertrag, so muss ein Handeln für den Zentralverein dem Vertragsgegner zumindest erkennbar geworden sein.<sup>54</sup>

Soweit sich der Zweigverein innerhalb des eigenen Wirkungskreises betätigt, gilt für die Haftung die Zurechnungsnorm des § 31 BGB entsprechend. Es kommt auch die Handelndenhaftung nach § 54 Satz 2 BGB in Betracht. Unerlaubte Handlungen

<sup>54</sup> Vgl. RAG JW 1928, 1895/1896.

im Bereich des eigenen Wirkungskreises des Zweigvereins werden dem Zentralverein grundsätzlich nicht zugerechnet. Anders ist es, wenn nach der Satzung oder auf Grund rechtsgeschäftlicher Zustimmung seitens des Zentralvereins der Vorstand des Zweigvereins befugt ist, in dem (späteren) Haftungsfall den Zentralverein zu «repräsentieren».<sup>55</sup>

In seinen Angelegenheiten ist der Zweigverein in einem Prozess selbst Partei. In Angelegenheiten, die den Zentralverein betreffen, ist der Zweigverein weder aktiv noch passiv legitimiert. Wird über das Vermögen des Zentralvereins das Insolvenzverfahren eröffnet, so hat dies keine Auswirkungen auf das Vermögen des Zweigvereins. Ist dieser nichtrechtsfähig, so ist er selbstständig insolvenzverfahrensfähig (§ 11 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Ob der Zweigverein selbst Mitglied des Zentralvereins ist oder lediglich seine Mitglieder kann durch die Satzung bestimmt werden.<sup>56</sup> Wird der Zweigverein in nichtrechtsfähiger Vereinsform und organisatorisch verselbstständigt betrieben, wird in den Satzungen der Zentralverbände häufig die Mitgliedschaft vorgesehen, da dann Verbandsrecht unmittelbar für die eingegliederten Zweigvereine gilt.<sup>57</sup>

### 1.3.3. Auflösungen und Ausschluss von Untergliederungen durch den Zentralverband; Schicksal der Mitglieder solcher Unterorganisationen, Selbstauflösungsrecht von Untergliederungen

Die Satzung des Zentralverbandes kann die Auflösung oder den Ausschluss seiner Untergliederungen vorsehen, wie dies gesetzlich in § 16 PartG näher geregelt ist. In der Satzung ist dann weiter festzulegen, aus welchen Gründen eine solche Massnahme zulässig ist.<sup>58</sup> Hat der Zentralverband Mittelstufen, so muss sich auch ergeben, welche der Mittelstufen der des Zentralverbandes diese Massnahmen anordnen kann. Wird die Mitgliedschaft der Unterstufe für beendet erklärt, so verlieren auch die Einzelmitglieder dieser Unterstufen die Mitgliedschaft im Unterverband, nicht aber diejenige im Zentralverband.<sup>59</sup>

Die eingegliederten Vereine können auch ihre Selbstauflösung beschliessen; das Recht der Selbstauflösung ist grundgesetzlich in Art. 9 Abs. 1 GG garantiert.<sup>60</sup>

Tritt der Zweigverein, der Mitglied des Gesamtvereins ist, aus dem Zentralverband aus, so verlieren dessen Mitglieder nicht die Mitgliedschaft im Zentralverband.<sup>61</sup>

Die durch das Nebentätigkeitsprivileg des rechtsfähigen Zweigvereins nicht gedeckte wirtschaftliche Betätigung wird dem Zentralverein nicht zugerechnet.<sup>62</sup>

### 1.3.4. Die Beachtung der Autonomie des Unterverbandes durch den Oberverband

Es entspricht zulässiger Praxis, dass der Gesamtverein zur Förderung des Vereinszwecks und zur Wahrung einer einheitlichen Aussendarstellung das Selbstbestimmungsrecht der Zweigvereine aus § 25 BGB beschränkt.<sup>63</sup> So werden typischerweise eine einheitliche Namensgebung vorgeschrieben oder auch Zustimmungsvorbehalte für Zweckänderungen installiert. Geht die Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts jedoch so weit, dass der Untergliederung eine eigenständige Entfaltung eines Vereinslebens nicht mehr möglich ist, führt dies zur Aberkennung der Vereinsrechtsform.<sup>64</sup> Die Untergliederung ist dann als unselbstständige Verwaltungseinheit des Gesamtvereins zu qualifizieren. Für die Reichweite der Beschränkbarkeit des Selbstbestimmungsrechts orientiert sich die Rechtsprechung an den zur Anerkennung der aktiven bzw. passiven Parteifähigkeit der nichtrechtsfähigen Vereine nach § 50 Abs. 2 ZPO entwickelten Grundsätze.<sup>65</sup>

Der Zentralverein kann durch seine Organe (Mitgliederversammlung oder Vorstand) nur so weit die Tätigkeit des Zweigvereins regeln oder in diese eingreifen, als dies durch die Satzung des Zweigvereins gedeckt ist.<sup>66</sup> Der Oberverband kann z.B. hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern in den Zweig-

<sup>55</sup> Vgl. BGH MDR 1985, 921; RAGE 6, 258/263.

<sup>56</sup> MünchKomm/Reuter Vor § 5 21 ff. BGB Rn. 155.

<sup>57</sup> Sauter/Schweyer/Waldner Rn. 329 a unter Berufung auf BGHZ 89, 152/156 = NJW 1984, 789, wo es sich um einen Ausnahmefall gehandelt habe; ebenso im Fall BGH NJW 2008, 69.

<sup>58</sup> Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 5701 ff. Für Österreich Oberster Gerichtshof, 22.4.2014, 7 Ob 31/14f, SpuRT 2014, 246/248.

<sup>59</sup> Ebenso zum Recht der politischen Parteien aufgrund der Regelung in § 16 PartG: Ipsen § 16 PartG Rn. 79.

<sup>60</sup> BayObLG BayVBl. 1979, 760.

<sup>61</sup> RGRK/Steffen vor § 21 BGB Rn. 20.

<sup>62</sup> Vgl. auch VGH Mannheim NJW 1996, 3358/3360.

<sup>63</sup> OLG Frankfurt 26.2.2014 – 15 U 94/13, BeckRS 2014, 06804; LG Marburg 18.3.2013 – 1 O 64/12, BeckRS 2014, 10077; MünchKomm/Reuter Vor § 5 21 ff. BGB Rn. 148 ff.

<sup>64</sup> Vgl. Sauter/Schweyer/Waldner Rn. 329; vgl. auch RG Recht 1928 Nr. 1802.

<sup>65</sup> OLG Karlsruhe 17.1.2012 – 14 WX 21/11, NZG 2012, 1314/1315; Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 5711 ff., 5681 ff.

<sup>66</sup> Ebenso die österreichische Auffassung: Fessler/Keller Anm. zu § 1 Abs. 4 u. 5 österr. Vereinsgesetz 2002.

verein oder hinsichtlich des Ausschlusses aus diesem nur dann Einfluss nehmen, wenn die Satzung des Zweigvereins derartige Eingriffsrechte zulässt.<sup>67</sup> Die Satzung des Zentralvereins kann weiter nicht anordnen, dass deren Änderung automatisch die Änderung der Satzung des Zweigvereins herbeiführt; eine solche Satzungsbestimmung würde einen Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Vereinsfreiheit darstellen. Die Satzung des Zentralvereins kann lediglich die Mitgliederversammlung des Zweigvereins verpflichten, deren Satzung den geänderten Vorschriften des Zentralvereins anzupassen; wird dem nicht entsprochen, so kann der Zentralverein aus diesem Grunde den Zweigverein grundsätzlich nicht auflösen.<sup>68</sup>

Zentralverbände sind z. T. so organisiert, dass sie sowohl den Einzelmitgliedern der Zweigvereine als auch den Zweigvereinen die Mitgliedschaft gewähren. Die Autonomie des Zweigvereins wird nicht berührt, wenn der Zentralverband das satzungsmässige Recht hat, den Zweigverein auszuschliessen. In diesem Fall kann sich aber der Zweigverein kraft seiner Autonomie in einen Verein ohne Bindung an seinen ehemaligen Zentralverband umbilden.<sup>69</sup>

Die Autonomie des Zweigvereins kommt auch bei Auflösungsstatbeständen zum Tragen. Teilweise wird angenommen, dass die Auflösung des Zentralverbands auch die Auflösung aller Zweigvereine zur Folge habe, sofern sich aus der Satzung des Zweigvereins eine entsprechende Bindung an den Gesamtverein entnehmen lässt.<sup>70</sup> Nach anderer Auffassung stelle der Auflösungsbeschluss des Zentralvereins nur eine Weisung an die Organe und Mitglieder des Zweigvereins dar. Der zuletzt angeführten Auffassung ist zuzustimmen, da sie sich mit dem Wesen der Autonomie des Zweigvereins deckt. Sollte die Satzung des Zweigvereins die Bestimmung enthalten, dass mit der Auflösung des Zentralverbands auch der Zweigverein aufgelöst ist, so kann dessen Mitgliederversammlung jedenfalls die Fortsetzung des Vereins in aktiver Betätigungsform unter Lösung von den Bindungen zum Zentralverband (die auch noch während eines Liquidationsabschnittes bestehen) beschliessen.

Das Selbstaufhebungsrecht des Zweigvereins (§ 41 Satz 1 BGB) ist unentziehbar und nur in den Grenzen des § 41 Satz 2 BGB beschränkbar.<sup>71</sup> Als Mitglied kann der Zweigverein aus dem

Zentralverein austreten (§ 39 Abs. 1 BGB); die Austrittsfreiheit ist auch durch Art. 9 Abs. 1 GG (u. U. Abs. 3 ebenda) verfassungsrechtlich garantiert.

### 1.3.5. Die unselbstständige Untergliederung

Die unselbstständige Untergliederung eines Verbandes ist nur eine vereinsinterne Gliederung ohne Vereinseigenschaft. Sie ist auch kein nichtrechtsfähiger Verein. Die §§ 21 ff. BGB finden deshalb keine Anwendung. Als vereinsmässige Organisation hat die Untergliederung zwar keine körperschaftliche Vollstruktur, sondern nur Teile einer solchen. Die nicht immer leichte Grenzziehung zwischen einem Zweigverein und einer unselbstständigen Untergliederung geschieht nach folgenden Kriterien: Die Unterorganisation entscheidet nicht über ihr Entstehen und über ihr Ende; hier ist ausschliesslich die Kompetenz des Gesamtverbandes gegeben, dem allein die Satzungs Gewalt zusteht. Die Untergliederung kann sich nicht selbst eine Satzung geben. Der Gesamtverband kann jedoch der Untergliederung gestatten, dass sie für ihren Bereich Regelungen im Sinne von Verwaltungsrichtlinien trifft, die für die Zugehörigen zur Untergliederung verbindlich sind. Unselbstständige Untergliederungen werden vereinzelt in Satzungen von Gesamtverbänden als deren Organe bezeichnet. Dies ist dann zutreffend, wenn der Untergliederung eine gewisse Selbstordnungsbefugnis zugestanden wird.

Eine Mitgliedschaft kann es in der unselbstständigen Untergliederung nicht geben, sondern nur eine solche im Verband oder in Zweigvereinen einer Mittelstufe. Es kann aber eine Zugehörigkeit zur Untergliederung bestehen. Die «Mitglieder» eines Stützpunktes sind Mitglieder in der Ortgruppe. Wenn z. B. ein Sportverein mehrere Vereinsabteilungen hat, etwa eine Tennis- und Fussballabteilung, so sind verschiedene Abteilungszugehörigkeiten zu unterscheiden.

Die Untergliederung kann nicht Mitglied im Zentralverein sein. Sie hat weder einen eigenen schutzfähigen Namen noch einen selbstständigen Sitz. Der Untergliederung fehlt die eigene Vermögensfähigkeit und demgemäss auch die Fähigkeit, eigene rechtliche Verpflichtungen oder Berechtigungen zu begründen.<sup>72</sup> Die passive Parteifähigkeit fehlt ebenso wie die Tariffähigkeit.<sup>73</sup>

<sup>67</sup> Fessler/Keller a. a. O.

<sup>68</sup> Vgl. Fessler/Keller a. a. O.

<sup>69</sup> Vgl. Fessler/Keller a. a. O.

<sup>70</sup> Vgl. z. B. RGRK/Steffen vor § 21 BGB Rn. 26; Sauter/Schweyer/Waldner Rn. 329a; Fessler/Keller S. 24.

<sup>71</sup> Soergel/Hadding a. a. O.; Schaible S. 48.

<sup>72</sup> Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 5711 ff. Vgl. BAG DB 1964, 519.

<sup>73</sup> Vgl. BAG a. a. O.

Der Zentralverein/Zentralverband kann jedoch der Untergliederung eine körperschaftliche Teilstruktur geben. Nach Massgabe seiner Satzung kann die Unterorganisation sowohl einen Vorstand (Leiter) als auch eine Mitgliederversammlung haben; diese Organe sind i.d.R. solche des Zentralvereins.<sup>74</sup> Die Satzung des Zentralvereins kann vorsehen, dass die Vorstandsmitglieder der Untergliederung von deren Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie kann zugleich bestimmen, dass die Gewählten ihr Amt erst erlangen, wenn der Vorstand des Zentralvereins hierzu seine Zustimmung erteilt. Dies ist erforderlich, damit die Ordnungsmässigkeit der Wahl und die Eignung der Gewählten geprüft wird, da diese Organpersonen u.U. Geschäftsführungs- und Vertretungsaufgaben wahrnehmen, die den Zentralverein verpflichten. Die Mitgliederversammlung kann ohne Bindung des Zentralvereins nur in den allein die Untergliederung betreffenden Angelegenheiten einen Beschluss fassen. Den Organen der Untergliederung kann die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds zugewiesen sein. Eine Beschlussfassung oder Massnahme dieser Organe darf nicht im Widerspruch zur Hauptsatzung oder zu Weisungen der Organe des Zentralvereins stehen. Durch die Massnahmen des Zentralvereins werden die Organe und die Mitglieder, die in der Unterorganisation zusammengefasst sind, unmittelbar gebunden. Regelmässig ist der Untergliederung auch die Einziehung der Vereinsbeiträge sowie die evtl. erforderliche Stundungsgewährung übertragen. Bis zur Abführung an den Zentralverein verwalten die Organe der Untergliederung diese Beträge als Ermächtigungstreuhänder namens des Zentralvereins treuhänderisch. Zur Deckung der Unkosten (evtl. auch für Vergütungen an Organmitglieder) kann ein bestimmter Teil der Beitragseinnahmen der Unterorganisation zur eigenen Verwendung überlassen.<sup>75</sup>

Ist die Untergliederung ermächtigt, im Vermögensverkehr – für sich oder den Zentralverein – zu handeln, so verpflichtet oder berechtigt sie hierdurch nur den Zentralverein.<sup>76</sup> Überschreitet der für die Untergliederung handelnde Leiter seine Vollmacht, so ist er Vertreter ohne Vertretungsmacht; er haftet selbst, wenn der Zentralverein dieses Handeln nicht genehmigt (§ 179 BGB). Die besondere Haftung des Handelnden nach § 54 Satz 2 BGB greift nicht ein, weil die Untergliederung kein nichtrechtsfähiger Verein ist.

Wegen der rechtlichen Unselbstständigkeit kann eine Untergliederung nicht mit einer anderen Untergliederung desselben

oder eines anderen Zentralvereins ein Rechtsgeschäft abschliessen.<sup>77</sup>

Überwiegend wirtschaftliche Betätigungen von Untergliederungen werden dem Zentralverein zugerechnet, was die Einordnung als wirtschaftlicher Verein im Sinne des § 22 BGB zur Folge haben kann soweit nicht das Nebentätigkeitsprivileg eingreift.<sup>78</sup> Die unselbstständige Untergliederung kann nur der Zentralverein auflösen.

#### 1.4. Spitzenverbände

Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts können sich zu sog. Spitzenverbänden zusammenschliessen. Der Ausdruck Spitzenverband hat auch in die Gesetzessprache Eingang gefunden.<sup>79</sup> Ein Spitzenverband ist die oberste Vereinigungsform von Körperschaften, der im Regelfall sein Tätigkeitsgebiet im gesamten Bundesgebiet hat. Dieser Spitzenzusammenschluss kann als Gross- bzw. als Zentralverein bestehen; im Regelfall ist aber ein Vereinsverband gegeben. Auf die Rechtsfähigkeit kommt es nicht immer an. Es kann somit auch ein nichtrechtsfähiger Vereinsverband ein Spitzenverband sein.

Spitzenverbände sind z. B. die in Vereinsform bestehende Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung; Deutscher Gewerkschaftsbund und Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.; Bundesverband des Deutschen Gross- und Aussenhandels e.V.; Zentralverband des Deutschen Handwerks; Deutscher Industrie- und Handelstag; Bundesverband deutscher Banken e. V.; Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. und der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.<sup>80</sup> Beim Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sind Spitzenverbände in Olympische und Nicht-Olympische Verbände gegliedert; hinzu kommen Verbände mit besonderen Aufgaben im DOSB.

<sup>77</sup> Vgl. auch RG Recht 1928 Nr. 267.

<sup>78</sup> Vgl. VGH Mannheim NJW 1996, 3358/3359.

<sup>79</sup> Reichert (Neuaufgabe), Rdn. 5718 ff. Vgl. z. B. § 62 Abs. 3 GenG; §§ 217a ff. SGB V; soweit § 10 Abs. 1 ArbGG als parteifähig im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch die Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern zu Verbänden erwähnt, wird der Spitzenverband angesprochen.

<sup>80</sup> Spitzenverbände nach § 62 Abs. 3 Satz 2 GenG, vgl. Lang/Weidmüller/Korte § 53 GenG Rn. 7.

<sup>74</sup> Vgl. BGH NJW-RR 1986, 281/282 = MDR 1985, 921.

<sup>75</sup> Vgl. OLG Hamburg Recht 1908 Nr. 2452.

<sup>76</sup> Vgl. RG Recht 1928 Nr. 1802.